

Der xcv. Artickel.

Wen der Stolln Ertz tröff / vnd
hette nicht die Erbreuff.

Wirde aber ein Stolln / inn ein Zeche oder Masse
getrieben / vnd tröffe Ertz / hette doch der Erba-
tenuffe nicht / die ein Erbstollen haben sol / dasselbe
Ertz / sol der massen / darinnen es gebrochen / vnd
nicht den Stöllnern / zustehen / Doch sollen diesel-
ben Massen / wo sie das Ertz zu sich / nehmen
wollen / den Stöllnern die vnkost / so fern das Ertz
gebrochen / znerstatten schuldig sein.

Der xcvi. Artickel.

Von gespreng inn Stöllen
nicht zugestatten.

Und als auff diesem Bergwerck / viel vnordentlicher
gepende / wider alt herkuhmene Bergkluftige weis
inn Stöllen geschehen / vnd deshalb viel zwitracht
erwachsen seind / Ordnen vnd setzen Wir / das ein
itzlicher Erbstolln / mit seiner wasserseyge / nach alt
herkuhmender Bergwercks recht / vnd vbung / sol
getrieben / vnd eynig gesprenge darinnen zumachen / nicht gestattet
werden / Es begeben sich dann / das Keme oder vhesten fürfielen /
also das der Stolln / aus nottürfftigen vrsachen / müste erhoben
werden / welches dennoch / ohne besichtigung vnd zulassung des
Bergkmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche / wassers oder wetters halben ein Stolln
bedörffte / derselbigen Zechen mag der Stolln / doch mit zulaf-
sung des Bergkmeisters / vnd ohne das nicht / mit dem Stollort /
durch gesprenge zu hülffe kumen / vnd damit inn derselben Zechen
das Neundte vnd sein Stolln gerechtigkeit erlangen.

W

Welcher